

**Richtlinien 1994 für die Alters-, Invaliden-
und Hinterbliebenen-Versorgung für Mitarbeiter
der Röhm GmbH, Darmstadt**

In Anerkennung der dem Unternehmen geleisteten Dienste wird den im Einzelfall bestimmten Mitarbeitern ein Rechtsanspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt:

1 Alters- und Invalidenrente

10 Voraussetzungen

100 Altersrente

erhält, wer in den Ruhestand getreten ist und

- a) eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens 10 vollen Jahren (Wartezeit) erreicht,
- b) das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet und
- c) bis zur Altersgrenze in den Diensten der Firma gestanden hat.

Mitarbeiter, die von der Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezuges aus der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch machen, erhalten vom Zeitpunkt des Bezugs der gesetzlichen Altersrente an auch die betriebliche Altersrente. Voraussetzung ist, daß der Mitarbeiter in den Ruhestand tritt und auch im Rahmen eines neuen Arbeitsverhältnisses mit einem fremden Arbeitgeber nicht mehr verdient als nach den Bestimmungen des SBG VI (§ 34) zulässig ist.

...

101 Invalidenrente

erhält, wer die Wartezeit erfüllt hat, berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne der Regelungen für die gesetzliche Rentenversicherung ist (§§ 43 und 44 SGB VI) und in den Ruhestand getreten ist.

Wird der Berechtigte bei der Firma Röhm GmbH infolge seiner Invalidität (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) in einer geringer entlohnten Tätigkeit weiterbeschäftigt, kann die Invalidenrente als Ausgleich bis zu der Höhe der Gesamtbezüge einschließlich gesetzlicher Versorgungsleistungen gewährt werden, die er ohne Eintritt des Invaliditätsfalles in seiner ursprünglichen Beschäftigung erreicht hätte.

Die Empfänger von Invalidenrente sind verpflichtet, sich jederzeit auf Ersuchen der Firma durch den Vertrauensarzt der Firma untersuchen zu lassen.

Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Tod infolge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit gilt die Wartezeit als erfüllt, wobei mindestens fünf volle Dienstjahre angerechnet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Wartezeit ohnehin im Laufe des normalen Arbeitslebens nicht mehr erfüllt werden könnte.

11 Berechnung

110 Grundlage der Berechnung

Die Höhe der Alters- oder Invalidenrente richtet sich nach dem anrechnungsfähigen Einkommen und der anrechnungsfähigen Dienstzeit.

111 Anrechnungsfähiges Einkommen

Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten die letzten Monatsbezüge plus dem monatlichen Anteil der zuletzt gewährten Jahresgratifikation.

War der Mitarbeiter unmittelbar vor seiner Pensionierung oder seinem Ausscheiden mit unverfallbarem Anspruch teilzeitbeschäftigt, wird als anrechnungsfähiges Einkommen der Betrag angesetzt, den er als Vollzeitbeschäftigter erhalten hätte.

112 Nicht anrechnungsfähige Einkünfte

Bei Berechnung des anrechnungsfähigen Einkommens bleiben unberücksichtigt: Vergütungen für Überstunden sowie Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge, vermögenswirksame Leistungen der Firma, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen, zusätzliches Urlaubsgeld, nicht regelmäßig anfallende Erschwerniszulagen und ähnliche Sondervergütungen.

113 Anrechnungsfähiges Einkommen nach Überschreitung des 65. Lebensjahres

Wenn der Versorgungsfall nach Überschreitung des 65. Lebensjahres eintritt, wird der Rentenberechnung das anrechnungsfähige Einkommen zugrunde gelegt, welches der Berechtigte bei Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen hat.

114 Anrechnungsfähige Dienstzeit

Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt die Zeit, die der Mitarbeiter ohne Unterbrechung in den Diensten der Firma nach Vollendung des 20. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres verbracht hat.

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung werden mit dem Faktor berücksichtigt, der sich aus dem Verhältnis der Teilzeitarbeit zur Regelarbeitszeit ergibt. Dies gilt nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

Ab 01.07.1994 werden Zeiten längerer unbezahlter Krankheit bis zu maximal 78 Wochen nach dem Ende der Entgeltfortzahlung, jedoch längstens bis zum Ende der Krankengeldzahlung, Zeiten des Erziehungsurlaubs (ab Geburt) und sonstiger längerer unbezahlter Abwesenheit bis zu 12 Monaten berücksichtigt. Darüber hinausgehende Zeiten unbezahlter Abwesenheit werden bei der Rentenberechnung mit dem Zeitfaktor 0 belegt. Dies gilt ebenfalls nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

Ein angefangenes Dienstjahr gilt als volles Dienstjahr, wenn sechs oder mehr Monate zurückgelegt sind. Auch hier gilt dies nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

...

12 Höhe

Die Höhe der monatlichen Alters- oder Invalidenrente beträgt

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für Bezüge bis zur Beitragsbemessungsgrenze
für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr | 0,5 v. H. |
| b) | für Bezüge über der Beitragsbemessungsgrenze
für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr | 1,5 v. H. |

des anrechnungsfähigen Einkommens.

Als Beitragsbemessungsgrenze gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebende Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 SGB VI).

Die Höhe der vorzeitigen betrieblichen Altersrente berechnet sich wie folgt:

- a) Der Mitarbeiter erhält einen Teil der Altersrente, die ihm zustünde, wenn er nicht vorzeitig ausgeschieden wäre. Dieser Teil entspricht dem Verhältnis der Dauer der tatsächlich zurückgelegten anrechnungsfähigen ~~Dienstzeit zu der Zeit vom Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeit~~ bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
- b) Zum Ausgleich der kürzeren Leistung für die Firma und der längeren Rentenbezugsdauer wird darüber hinaus ein Abschlag von 0,45 % der nach a) berechneten Rente pro Monat des früheren Rentenbezugs vorgenommen (versicherungsmathematischer Abschlag).
- c) Dieser Abschlag wird pro Monat der Weiterarbeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,2 Prozentpunkte gekürzt.

Die Bestimmung der Ziffer 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

...

2 Witwenrente, Witwerrente

20 Voraussetzungen

Der hinterbliebene Ehegatte eines Mitarbeiters erhält Witwen-/Witwerrente, wenn der Mitarbeiter bereits Alters- oder Invalidenrente erhalten oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzung für die Gewährung von Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat.

Witwen-/Witwerrente erhält auch der Ehegatte, der selbst eine Alters- oder Invalidenrente bezieht.

Die Witwen-/Witwerrente wird von dem Zeitpunkt ab gewährt, bis zu dem das dem Hinterbliebenen von der Firma gezahlte Sterbegeld bemessen ist.

Eine Witwen-/Witwerrente wird nicht gewährt, wenn

- a) der Ehegatte 25 oder mehr Jahre älter war als der andere Ehegatte, es sei denn, daß die Ehe 10 Jahre bestanden hat;
- b) der Mitarbeiter erst nach dem 60. Lebensjahr oder nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Ehe geschlossen hat.

Wenn der hinterbliebene Ehegatte sich wieder verheiratet, wird Witwen-/Witwerrente von dem auf die Wiederverheiratung folgenden Monat ab nicht mehr gewährt.

21 Höhe der Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt

50 v. H. der Alters- oder Invalidenrente,

die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.

...

3 Waisenrente

30 Voraussetzung/Dauer

Waisenrente wird gewährt für eheliche, diesen gleichgestellte und nichteheliche Kinder eines verstorbenen Alters- oder Invalidenrente-Empfängers bzw. eines verstorbenen Mitarbeiters, welcher die Voraussetzungen für die Gewährung einer Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat.

Die Waisenrente wird von dem Zeitpunkt ab gewährt, bis zu dem das den Hinterbliebenen von der Firma gezahlte Sterbegeld bzw. die Alters- oder Invalidenrente bemessen ist.

Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Sie kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, gewährt werden, solange der Empfänger in Schul- oder Berufsausbildung steht und seine Bruttoeinkünfte DM 2.000,00 monatlich nicht übersteigen. Die Bruttoeinkünfte umfassen hierbei auch die Ausbildungsvergütung, das staatliche Kindergeld sowie alle Zuschüsse, die für die Ausbildung gewährt werden.

Waisenrente wird nicht gewährt, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Adoption nach Eintritt in den Ruhestand begründet wird.

31 Höhe der Waisenrente

Die Waisenrente beträgt

für jedes Kind 10 % der Alters- oder Invalidenrente, welche der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes in die Versorgung einbezogen worden wäre.

Ist eine Witwen-/Witwerrente nicht zu zahlen, erhöht sich die Waisenrente von 10 % auf 20 % für jedes Kind.

...

4 Begrenzung

Die Summe von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten darf 100 % der Alters- oder Invalidenrente nicht übersteigen, die der Mitarbeiter bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er im Zeitpunkt des Ablebens zur Ruhe gesetzt worden wäre. Gegebenenfalls sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten anteilmäßig zu kürzen.

5 Versorgungsanwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach den folgenden Bestimmungen aufrechterhalten, sofern der Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 volle Jahre Arbeitnehmer der Röhm GmbH gewesen ist.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ausscheiden aus der Firma einen Versorgungsanspruch in Höhe des Teiles der Leistungen, die er gemäß den vorstehenden Richtlinien ohne das vorzeitige Ausscheiden erhalten hätte. Dieser Anspruch wird im Verhältnis der Dauer der tatsächlichen anrechnungsfähigen Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der anrechnungsfähigen Betriebszugehörigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gekürzt.

Höchstens wird jedoch im Falle der Invalidisierung oder des Todes vor Erreichen der Altersgrenze diejenige Leistung gewährt, die sich ergeben hätte, wenn bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Firma der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

Bei der Ermittlung des Teilanspruchs werden die pensionsfähigen Monatsbezüge zum Ausscheidezeitpunkt berücksichtigt.

Sofern bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - vor Eintritt eines Versorgungsfalles - die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nicht erfüllt sind, entfallen alle Ansprüche aus dieser Versorgungszusage.

...

6 Beginn der Leistungen

Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, beginnen die laufenden und befristeten Leistungen mit dem Monat, der auf den Monat folgt, für den letztmals aus dem Dienstverhältnis fließende Leistungen gewährt worden sind.

Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten werden am Ende eines jeden Monats nachträglich gezahlt.

Die zu zahlenden Beträge werden auf volle 10 ^{Cent} ~~Deutsche Pfennige~~ aufgerundet.

7 Fortfall der Leistungen

Laufende oder befristete Leistungen werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die für die Gewährung erforderlichen Voraussetzungen fortfallen. Stirbt ein Leistungsempfänger, so wird die Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente für den Sterbemonat an einen nahen Angehörigen oder an diejenige Person gezahlt, welche sich an den Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung beteiligt hat.

Durch Zahlung an einen Berechtigten gilt die Leistung als bewirkt. Leistungen werden insoweit eingestellt, als ihre Anrechnung auf öffentlich-rechtliche Versorgungsbezüge mit oder ohne Rechtsanspruch erfolgt.

Die Zahlung von Alters- und Invalidenrente kann bei der Wiederaufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung teilweise oder ganz eingestellt werden. Das gilt auch für den Fall, daß ein Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit sich weigert, seinen früheren Dienst oder eine andere, seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Beschäftigung bei der Firma auszuüben. Der pensionierte Mitarbeiter ist verpflichtet, Auskunft über Tätigkeitsvergütungen zu geben.

Ansprüche auf Versorgungsleistungen dürfen nicht verpfändet, abgetreten oder auf irgendwelche Art bevorschußt werden, mit Ausnahme der Abtretung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Scheidungen gem. § 1587 i BGB. Für die Dauer einer Pfändung ruht die Zahlung der Versorgungsleistungen durch die Firma; sie lebt nach Beendigung einer solchen Maßnahme ohne Nachzahlung für die Ruhezeit wieder auf.

Leistungen werden nicht gewährt oder eingestellt, wenn die hierfür in Betracht kommenden Empfänger gegen die Interessen der Firma verstoßen. Hierunter fällt insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, welche dem Leistungsempfänger während seiner Tätigkeit bei der Firma anvertraut oder sonst zur Kenntnis gelangt sind.

Jeder Pensionsberechtigte ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Firma gehalten, alle Handlungen, insbesondere jede mittelbare oder unmittelbare Wettbewerbstätigkeit, zu unterlassen, welche die Interessen der Firma beeinträchtigen oder ihr Ansehen schädigen könnten. Darüber hinaus ist der Anspruch auf Alters- bzw. Invalidenrente auch davon abhängig, daß das Verhalten des Berechtigten nicht in grober Weise gegen Treu und Glauben verstößt und zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würde.

Handelt der Pensionsberechtigte oder Pensionär dieser Treuepflicht zuwider, so entfällt jegliche Versorgungsverpflichtung der Firma entschädigungslos und endgültig. Der Pensionsanspruch bleibt nur dann bestehen, wenn der Berechtigte nachweist, daß die Interessen der Firma durch sein Verhalten nicht beeinträchtigt werden.

8 Verpflichtungen der Leistungsempfänger

Die Alters- und Invalidenrenten-Empfänger haben der Firma solche während des Ruhestandes gemachte Erfindungen, die während des Arbeitsverhältnisses eine Erfindung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmer-Erfindungen vom 25. Juli 1957 gewesen wären, mitzuteilen und auf Verlangen gegen eine angemessene Vergütung zu überlassen. Verhandlungen mit Dritten dürfen vor einer Entscheidung der Firma, die innerhalb angemessener Frist zu erfolgen hat, nur mit deren Zustimmung geführt werden.

Die Empfänger laufender oder befristeter Leistungen haben der Firma bei Änderung ihrer Verhältnisse in folgenden Fällen unverzüglich Mitteilung zu machen:

- a) Wohnungswechsel;
- b) Änderung des Familienstandes;
- c) Anrechnung von Leistungen der Firma auf öffentliche Versorgungsbezüge mit oder ohne Rechtsanspruch;

- d) Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung unter Angab von Art, Umfang, voraussichtlicher Dauer und Höhe des Einkommens aus dieser Beschäftigung;
- e) Fortfall der Voraussetzungen für die gewährten Leistungen.

9 Allgemeine Bestimmungen

90 Rückdeckungsversicherung

Die Firma behält sich vor, zur Sicherung der aus dieser Pensionszusage erwachsenden Verpflichtungen bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eine Versicherung in einer geeignet erscheinenden Höhe abzuschließen, zu der sie allein die Beiträge zahlt und aus der die Ansprüche allein der Firma zustehen. Die Ansprüche des Mitarbeiters an die Firma werden durch diese Versicherung nicht berührt. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die für eine solche Versicherung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich gegebenenfalls einer Gesundheitsprüfung zu unterziehen.

91 Übergang von Ansprüchen

Steht dem Versorgungsempfänger in Zusammenhang mit dem Versorgungsfall ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Röhm GmbH über, soweit diese dem Versorgungsempfänger Leistungen aus dieser Versorgungszusage erbringt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.

Entsprechendes gilt für die Empfänger einer Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung.

Die jeweiligen Versorgungsempfänger werden ihren Anspruch gegen Dritte der Röhm GmbH abtreten.

92 Einschränkungen

Die Mittel für die zugesagte Versorgung werden von der Firma allein aufgebracht. Sie hofft, die nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Leistungen vermögens-, liquiditäts- und ertragsmäßig dauernd erfüllen zu können. Sie behält sich jedoch vor, die Leistungen vorübergehend oder dauernd einzuschränken, zu kürzen oder einzustellen und diese Pensionszusage entsprechend zu ändern, wenn

...

- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Firma gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder
- d) der Leistungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

93 Anpassung

Verändert sich die Binnenkaufkraft der Deutschen Mark wesentlich, so soll nach billigem Ermessen eine Anpassung der Versorgungsleistungen vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Anpassung bleibt jedoch ausgeschlossen (§ 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung).

94 Insolvenzsicherung

Alle Ansprüche aus dieser Zusage sind, sobald sie nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 unverfallbar geworden sind, insolvenzgesichert nach Maßgabe der §§ 7 bis 15 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und der Versicherungsbedingungen des Pensions-Sicherungs-Vereins.